

STATUTEN

Ski-Club Beckenried-Klewenalp
(900029)

Worblaufen, genehmigt am 09.04.2025

Swiss-Ski



Dr. Urs Lehmann
Co – Präsident



Peter Barandun
Co – Präsident



Walter Reusser
CEO Sport

Statuten Skiclub Beckenried-Klewenalp

I. Name und Sitz

Art. 1

1 Unter dem Namen Skiclub Beckenried-Klewenalp (SCBK) mit Sitz in Beckenried, gegründet am 27. November 1926, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Er gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski), dem Zentral-schweizerischen Skiverband (ZSSV) und dem Nidwaldner Skiverband (NSV) an. Der SCBK ist diesen drei Verbänden gegenüber beitragspflichtig.

II. Zweck und Ziele

Art. 2

Der SCBK bezweckt die Förderung und Pflege des Schneesportes sowie die Kameradschaft und Geselligkeit. Politisch und konfessionell ist er neutral.

Art. 3

Der Zweck soll erreicht werden durch:
Förderung des Jugend-Schneesportes durch die JO;
Förderung des Wettkampfsports in den Disziplinen Schneesport;
Förderung der Leiterausbildung in den Disziplinen Schneesport;
Förderung der Ausbildung für Club-Funktionäre;
Organisation und Durchführung von Wettkämpfen;
Organisation und Durchführung von Skitouren und Wanderungen;
Organisation von geselligen Anlässen.

Mitgliedschaft

Art. 4

Der SCBK besteht aus folgenden Kategorien:

Aktivmitglieder (Junioren, Senioren und Veteranen)
Ehrenmitglieder
Freimitglieder
Passivmitglieder
Mitglieder der Jugendorganisation JO

Art. 5

Aktivmitglieder

¹ Personen, die das Altersjahr entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen FIS- Bestimmungen erreicht haben, können als Aktivmitglieder aufgenommen werden. Die An- meldung kann mündlich oder schriftlich beim Kernvorstand erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch den Kernvorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung. Jedes Clubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig Mitglied von Swiss-Ski, des ZSSV und des NSV.

² Für Aktivmitglieder, die als solche mehreren Skiclubs angehören, sind die Swiss-Ski- Beiträge (Zentralbeitrag und Publikationsbeitrag) nur einmal durch den von ihnen be- zeichneten Stammclub zu bezahlen. Haben sie einen anderen Club als den SCBK als Stammclub bezeichnet, so werden sie bei Swiss-Ski als C-Mitglieder des SCBK registriert. Für solche Mitglieder kann der Kernvorstand den Mitgliederbeitrag um den entsprechenden Betrag (Zentralbeitrag und Publikationsbeitrag an Swiss-Ski) herabsetzen.

³ Swiss-Ski unterscheidet:

Aktivmitglieder Kat. A mit den Verbandsorganen von Swiss-Ski und ZSSV;

Aktivmitglieder Kat. B ohne Verbandsorgane;

Aktivmitglieder Kat. C ohne Beitrag an Swiss-Ski;

Aktivmitglieder unter 21 Jahren werden als Junioren bezeichnet.

⁴ lizenzierte Wettkämpfer müssen Aktivmitglieder sein.

⁵ Wer 25 Jahre Verbandszugehörigkeit als Aktivmitglied ausweist, kann vom SCBK zum Swiss-Ski-Veteranen ernannt werden. Als solcher hat er Anrecht auf das silberne Swiss-Ski-Veteranen-Abzeichen.

Art. 6

Clubehrenmitglieder

Aktivmitglieder, die sich um den SCBK besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Kernvorstandes von der Generalversammlung zu Clubehrenmitgliedern ernannt werden. Die Clubehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

Art. 7

c) Freimitglieder / 40 Jahre Mitgliedschaft

Jedes Aktivmitglied, das durch den SCBK vor dem 1. Mai 2017 zum Freimitglied ernannt wurde ist Swiss-Ski Freimitglied und gegenüber Swiss-Ski nicht beitragspflichtig.

Ab 1. Mai 2017 kann jedes Aktivmitglied, das Swiss-Ski während 40 Jahren angehört hat, durch den SCBK Swiss-Ski gemeldet werden. Es erhält das Swiss-Ski Goldabzeichen und bleibt gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig. Die Mitgliederkategorie bei Swiss-Ski bleibt unverändert.

Art. 8

Passivmitglieder

Personen oder Firmen, die sich für Clubzwecke interessieren oder die den SCBK unterstützen wollen, können Passivmitglieder werden. Sie sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen berechtigt, haben jedoch nur beratende Stimme. Sie sind gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.

Art. 9

Mitglieder Jugendorganisation JO

JO sind Clubmitglieder entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen. Sie haben kein Stimmrecht und sind gegenüber Swiss-Ski nicht beitragspflichtig.

Art.10

¹ Das Clubmitglied erklärt sich mit der Aufnahme in den SCBK und damit bei Swiss-Ski, ZSSV und NSV damit einverstanden, dass der SCBK für die Mitgliederbewirtschaftung und den Adressenabgleich vollständige Mitgliederlisten mit Name, Adresse, Geburtsdatum und Mitgliederstatus zur Verwaltung und Verwendung an Swiss-Ski, ZSSV und NSV übermittelt.

² Das Clubmitglied erklärt sich damit einverstanden, dass seine Angaben, insbesondere seine Adressdaten, sowohl von Seiten des SCBK als auch von Seiten von Swiss-Ski, ZSSV und NSV für eigene Zwecke genutzt werden dürfen.

³ Die Sponsoren des SCBK können auf Wunsch bei Clubmailings Werbung beilegen.

Art.11

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes sowie Auflösung des Clubs. Eine Austrittserklärung aus dem Club muss dem Kernvorstand bis spätestens am 31. März des laufenden Geschäftsjahres schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Mitgliedschaft für das laufende Vereinsjahr als erneuert.

² Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SCBK trotz wiederholter Mahnungen nicht nachkommt oder das durch sein Verhalten den Interessen des SCBK ernsthaften Schaden zufügt, kann auf Antrag des Kernvorstandes durch einen Beschluss der Generalversammlung aus dem SCBK ausgeschlossen werden.

Rechnungsjahr und Mitgliederbeiträge

Art. 12

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April.

Art. 13

¹ Die Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder werden durch die Generalversammlung festgesetzt und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

² Kernvorstands-, Clubehren-, Freimitglieder sowie Mitglieder des erweiterten Kernvorstandes (gemäss Organigramm, Anhang 1) bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Organe

Art. 14

Die Organe des SCBK sind:

Generalversammlung;
Kernvorstand (KV);
Rechnungsrevisoren.

Art.15

Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Cluborgan. Sie findet alljährlich innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres als ordentliche Mitgliederversammlung statt.

² Die Einladung hat spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist antragsberechtigt. Anträge sind dem Kernvorstand schriftlich bis zum 31. März einzureichen.

Art. 16

¹ Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Zur Mitgliederaufnahme, zum Ausschluss von Mitgliedern, zur Ernennung von Clubehrenmitgliedern sowie zu einer Statutenrevision sind die Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

² Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen. Ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung verlangen. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 17

Die Traktanden der ordentlichen Generalversammlung sind in der Regel:

Protokoll der letzten Generalversammlung;
Jahresberichte;
Mutationen (Eintritte, Austritte, Ausschlüsse);
Jahresrechnung;
Revisorenbericht und Decharge-Erteilung an den Vorstand;
Budget;
Festsetzung der Jahresbeiträge;
Wahlen;
Ehrungen;
Tätigkeitsprogramm;
Anträge;
Diverses.

Art. 18

Bei Bedarf kann der Kernvorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Kernvorstand dazu verpflichtet.

Art.19

Kernvorstand

¹ Der Kernvorstand besorgt die laufenden Angelegenheiten des SCBK und ist für die gesamte Clubführung verantwortlich.

² Er besteht aus:

Präsidentin
Leiterin Administration/Sekretariat
Leiterin Finanzen
Technische/r Leiterin
Breitensport Leiterin
Leiterin Besondere Aufgaben

³ Das Amt des Vizepräsidenten wird durch ein Mitglied des Kernvorstandes ausgeübt und im Turnus von 2 Jahren übergeben.

Art. 20

¹ Die Mitglieder des Kernvorstandes werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen für vorzeitig Ausgeschiedene wird der Ersatz für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Die Wiederwahl von Kernvorstandsmitgliedern ist zulässig.

² Ernennungen für den erweiterten Vorstand (EV) erfolgen jeweils auf 2 Jahre und obliegen dem Kernvorstand.

Art. 21

1. Der Kernvorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf oder wenn 3 Kernvorstandsmitglieder dies unter der Angabe der Traktanden verlangen, einberufen.
2. Der Kernvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Kernvorstandsmitgliedern beschlussfähig.
3. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 22

1. Der Kernvorstand verfügt über Kredite, soweit diese von der Generalversammlung genehmigt worden sind. Er darf Verpflichtungen über den Rahmen des Budget hinaus nur mit Genehmigung der Generalversammlung eingehen.

² Er ist jährlich zu nicht budgetierten Ausgaben von max. Fr. 5'000.00 ermächtigt.

Art. 23

Der Kernvorstand vertritt den SCBK nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Kernvorstandsmitglieds.

Art. 24

Die Aufgabenverteilung im Kernvorstand und im erweiterten Vorstand wird durch den Kernvorstand in Pflichtenheftern umschrieben.

Art. 25

Rechnungsrevisoren

¹ Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von 2 Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegen die Kontrolle der Rechnungsführung des Kernvorstandes und die schriftliche Berichterstattung darüber an die Generalversammlung.

² Rechnungsrevisoren können wiedergewählt werden.

Auflösung des Skiclubs Beckenried-Klewenalp

Art. 26

Eine Auflösung des Clubs kann nicht erfolgen, solange sich zehn Mitglieder für dessen Weiterführung bereit erklären.

Art. 27

Im Falle der Auflösung des Clubs ist das Vereinsvermögen zur treuhänderischen Verwaltung bei der Gemeinde Beckenried zu hinterlegen und durch diese einem allfällig später sich bildenden Skiclub des Ortes zur Verfügung zu stellen. Erfolgt innerhalb von zehn Jahren keine Neugründung, so geht das Vermögen in den Besitz der Gemeinde über und ist für die Förderung des Sportes in der Gemeinde zu verwenden, insbesondere für den Jugendschneesport.

Haftung

Art. 28

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 29

Ethik und Dopping

Als Mitglied von Swiss-Ski unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.
Schlussbestimmungen

Schlussbestimmungen

Art. 30

- ¹ Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung und durch die Genehmigung von Swiss-Ski in Kraft.
- ² Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 11. September 2014

6375 Beckenried, 07. April 2025
Skiclub Beckenried-Klewenalp
Der Präsident
Marcel Stössel

Genehmigung durch Swiss-Ski

Vorstehende Statuten wurde unter heutigem Datum von Swiss-Ski genehmigt:

Anhang 1 Organigramm (Stand 25. März 2025)
Vorstand des Skiclub Beckenried-Klewenalp | Überblick Kernvorstand